

Aktenzeichen: 6 ABR 51/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 29. Juli 1982
Az. 6 ABR 51/79

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 2. Oktober 1978
Stuttgart Az. 10 BV 4/78

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 7. Februar 1979
Baden-Württemberg Az. 2 Ta BV 2/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz:

ArbGG 1979 §§ 10, 80, 81, § 83 Abs. 3; BetrVG § 38 Abs. 2

Leitsätze:

1. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag, mit dem ausschließlich die Feststellung begehrt wird, eine bestimmte, bereits abgeschlossene Maßnahme sei unwirksam, wenn diese Maßnahme für die Verfahrensbeteiligten im Zeitpunkt der Entscheidung keine Rechtswirkungen mehr hat.
2. Wird durch substantiierten Tatsachenvortrag geltend gemacht, daß die mit dem Beschlußverfahren beanstandete Maßnahme wiederholt werde, kann ein von der konkreten, schon abgeschlossenen Maßnahme abgelöster Antrag gestellt werden.
3. Ein auf eine konkrete Maßnahme bezogener und der hiervon losgelöste Antrag betreffen unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Keiner von beiden läßt sich aus dem jeweils anderen durch Auslegung ermitteln. Ist die im Beschlußverfahren zur Entscheidung des Gerichts gestellte Maßnahme noch nicht abgeschlossen, können bei Wiederholungsgefahr beide Anträge nebeneinander gestellt werden (objektive Antragshäufung).

Der Übergang von einem zum anderen Antrag ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr zulässig.



6 ABR 51/79

2 Ta BV 2/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
29. Juli 1982

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 29. Juli 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Fischer beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. Februar 1979 - 2 Ta BV 2/78 - aufgehoben, soweit die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 2. Oktober 1978 - 10 BV 4/78 - zurückgewiesen wurde.
2. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 2. Oktober 1978 - 10 BV 4/78 - abgeändert, soweit den Anträgen der Antragsteller stattgegeben wurde.
3. Der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses vom 16. Juni 1978 wird abgewiesen.
4. Der Antrag der Rechtsbeschwerdegegner vom 29. Juli 1982 wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G r ü n d e :

I. Bei der Betriebsratswahl im Mai 1978 wurden bei der weiteren Beteiligten durch Mehrheitswahl neun Arbeiter und durch Verhältniswahl neun Angestellte auf einen Wahlvorschlag der DAG sowie fünf Angestellte auf einen Wahlvorschlag der IG Metall in den aus 23 Mitgliedern bestehenden Betriebsrat (Antragsgegner zu 1) gewählt. Sie wählten einen Arbeiter zum Betriebsratsvorsitzenden, einen Angestellten zu seinem Stellvertreter. Kurze Zeit später beschloß der Antragsgegner zu 1), neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zwei weitere Betriebsratsmitglieder für die Gruppe der Arbeiter (Antragsgegner zu 2) sowie ein Betriebsratsmitglied für die Gruppe der Angestellten freizustellen. Am 16. Juni 1978 bestimmten dann die Antragsgegner zu 2) einen über den Wahlvorschlag der IG Metall in den Betriebsrat gewählten Angestellten und einen Arbeiter als für sie freizustellende Betriebsratsmitglieder. Diesen Beschluß haben die Antragsteller (Mitglieder der Angestelltengruppe) beanstandet.

Im Jahre 1982 fand im Betrieb der weiteren Beteiligten erneut eine Betriebsratswahl statt. Die Mehrheitsverhältnisse blieben unverändert, ebenfalls die Anzahl der Betriebsratsmitglieder. Aus dem neugewählten Betriebsrat sind drei Angestellte und zwei Arbeiter freigestellt. Aufgrund einer Einigung im Betriebsrat gehören zwei der freigestellten Angestelltenvertreter der DAG an.

Die Antragsteller haben beantragt festzustellen,

1. der Beschluß des Betriebsrats vom 8. Juni 1978, drei Betriebsratsmitglieder der Arbeitergruppe und zwei Betriebsratsmitglieder der Angestelltengruppe freizustellen,
2. der Beschluß vom 16. Juni 1978, ein Betriebsratsmitglied der Angestelltengruppe auf einen der drei Plätze der Arbeitergruppe zu setzen, ist rechtsunwirksam.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zu 1) abgewiesen, dem Antrag zu 2) stattgegeben. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Antragsgegners zu 1) hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen, die Anschlußbeschwerde der Antragsteller als unzulässig verworfen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsgegner zu 1) Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, soweit sie nicht schon durch Verwerfung der Anschlußbeschwerde rechtskräftig geworden ist. Die Antragsteller bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, sie beantragen nunmehr weiterhin festzustellen, daß beim Antragsgegner zu 1) die Gruppe der Arbeiter nicht berechtigt ist, ein der Gruppe der Angestellten angehörendes Betriebsratsmitglied im Rahmen ihres Gruppenentscheidungsrechts gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 BetrVG freizustellen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Sie ist nach § 121 Abs. 3 ArbGG, § 92 Abs. 1, § 91 Abs. 3 ArbGG 1953 statthaft.
2. Über die Wirksamkeit einer Entscheidung, durch die für die Arbeitergruppe im Betriebsrat ein Angestellter freigestellt wird, ist im Beschlußverfahren zu entscheiden (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1, § 80 ArbGG, § 38 Abs. 2 BetrVG).
3. Die Antragsteller sind als natürliche Personen beteiligungsfähig nach § 10 ArbGG. Sie sind als Antragsteller "notwendig Beteiligte" und damit beteiligungsbefugt (BAG vom 25. August 1981 - 1 ABR 61/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen). § 83 Abs. 3 ArbGG bestimmt allein, welche beteiligungsfähigen Personen oder Stellen im konkreten Beschlußverfahren - von Amts wegen - zu beteiligen sind. Dies setzt voraus, daß ein Beschlußverfahren durch einen Antrag eingeleitet ist (§ 81 Abs. 1 ArbGG). Der Antragsteller bestimmt dabei den Gegenstand des Verfahrens, anhand dessen der Richter die Personen oder Stellen am Beschlußverfahren beteiligt, welche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

durch die begehrte Entscheidung in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung tatsächlich betroffen werden können. Daraus folgt, daß es für die Beteiligungsbefugnis des Antragstellers selbst nicht auf seine materielle Betroffenheit ankommt.

Die Antragsteller als Mitglieder der Angestelltengruppe sind auch antragsberechtigt. Die Mitglieder des Betriebsrats beschließen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG über die Aufteilung der freizustellenden Mitglieder auf die im Betriebsrat vertretenen Gruppen. Die Mitglieder dieser Gruppen ihrerseits bestimmen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 BetrVG unter den dort genannten Voraussetzungen die auf sie entfallenden freizustellenden Betriebsratsmitglieder. Damit ist den Gruppenmitgliedern im Betriebsrat das Recht eingeräumt, in entscheidender Weise auf die Personen der Freigestellten Einfluß zu nehmen (zu diesem Auswahlrecht vgl. BAG 25, 204 = AP Nr. 2 zu § 38 BetrVG 1972). Weiter ist jede der im Betriebsrat vertretenen Gruppen berechtigt, die von ihr vorgenommene Bestimmung der Person des freigestellten Gruppenangehörigen wieder rückgängig zu machen (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG 13. Aufl § 38 Rz 26; Kammann/Hess/Schlöchbauer, BetrVG § 38 Rz 20; GK-Wiese, BetrVG § 38 Rz 18). Aus dieser Einbeziehung der Gruppenmitglieder im Betriebsrat in das Verfahren zur Bestimmung der freigestellten Betriebsratsmitglieder folgt daher auch ihre Befugnis, die Wirksamkeit der entsprechenden Beschlüsse überprüfen zu lassen.

4. Der Antragsgegner zu 1) ist ebenfalls beteiligungsbefugt. Die Antragsteller haben zumindest einen ihrer Anträge gegen ihn gerichtet und schon in der Antragsschrift erster Instanz erklärt, er sei Antragsgegner. Unabhängig davon, ob er von der Entscheidung über die Wirksamkeit eines von der Arbeitergruppe des Betriebsrats gefaßten Beschlusses materiell betroffen wird, ist er daher als Antragsgegner "notwendig" beteiligt, weil er sich gegen den gestellten Antrag zur Wehr setzen muß (vgl. Grunsky, ArbGG 4. Aufl. § 83 Rz 9).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

5. Die Vorinstanzen haben neben der Unternehmensleitung auch den Betrieb, für den der Antragsgegner zu 1) gebildet ist, beteiligt. Einer solchen Beteiligung bedurfte es nach Auffassung des Senats nicht, da die Leitung dieses Betriebs jedenfalls nicht der Arbeitgeber i.S. von § 83 Abs. 3 ArbGG ist, sondern diese Aufgaben für die Unternehmensleitung wahrnimmt.

6. Die Rechtsbeschwerde rügt zu Recht, daß die Vorinstanzen versäumt haben, die Mitglieder der Arbeitergruppe im Betriebsrat (Antragsgegner zu 2) am Verfahren zu beteiligen. Auch diese sind beteiligungsbefugt. Der Senat hat deshalb noch in dritter Instanz diese Beteiligten am Verfahren auch formell beteiligt (vgl. dazu auch BVerwG Beschluß vom 15. Dezember 1978 - 6 P 13.78 - unter Bezugnahme auf BVerwG 50, 186, 193; 54, 172). Trotz der Nichtbeteiligung in den Vorinstanzen bedarf es hier keiner Zurückverweisung der Sache in die Tatsacheninstanzen.

a) Gegenstand des Verfahrens war auch in den Vorinstanzen die Wirksamkeit eines von der Arbeitergruppe gefaßten Beschlusses. In der Rechtsbeschwerdeinstanz ist dieser alleiniger Verfahrensgegenstand. Die Mitglieder der Arbeitergruppe sind damit in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Position materiell betroffen und waren daher nach § 83 Abs. 3 ArbGG zu beteiligen. Dies gilt im vorliegenden Verfahren um so mehr, als sie ausschließlich Träger des Rechts sind, dessen Ausübung den Gegenstand des Verfahrens bildet, soweit darüber nicht schon rechtskräftig entschieden ist. Sie sind damit jedenfalls auch Antragsgegner. Hätten die Vorinstanzen die Mitglieder der Arbeitergruppe am Verfahren beteiligt, so hätten sie möglicherweise zur Aufklärung des Sachverhalts in einer Weise beitragen können, die zu einer anderen Entscheidung in den Vorinstanzen geführt hätte. Grundsätzlich reicht allein eine solche Möglichkeit aus, nicht nur Entscheidung und Verfahren zweiter Instanz, sondern ebenso Entscheidung und Verfahren der ersten Instanz aufzuheben und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen (BAG Beschlüsse vom 1. August 1958 - 1 ABR 6/58 -, vom 29. März 1974 - 1 ABR 124/73 - und vom 13. Juli 1977 - 1 ABR 19/75 - AP Nr. 1, 5 und 8 zu § 83 ArbGG 1953; Beschluß vom 19. März 1974 - 1 ABR 44/73 - AP Nr. 1 zu § 26 BetrVG 1972).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Auch die Begründung der von den Antragsgegnern erhobenen Verfahrensrüge, die mit einer Aufklärungsrüge nach § 139 ZPO verbunden ist, zeigt (anders als bei dem in der Entscheidung vom 19. März 1974 - 1 ABR 44/73 - aaO zugrunde liegenden Sachverhalt), daß durch die nachzuholende Anhörung der Mitglieder der Arbeitergruppe eine weitere Sachaufklärung, die möglicherweise zu einer anderen Entscheidung der Vorinstanzen hätte führen können, möglich ist.

b) Dennoch führt die unterbliebene Anhörung der Mitglieder der Arbeitergruppe hier nicht zur Zurückverweisung der Sache zur Verhandlung in die Tatsacheninstanz. Dies würde dem im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonders zu beachtenden Beschleunigungsgrundsatz widersprechen. Die Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Jahre 1979 hat noch einmal verstärkt zum Ausdruck gebracht, daß es für Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit vor allem darauf ankommt, den Verfahrensbeteiligten zu einer zutreffenden und schnellen Entscheidung zu verhelfen. Diesem Ziel wäre mit einer Zurückverweisung der Sache hier nicht gedient, weil eine weitere Sachaufklärung mit Rücksicht darauf, daß es in diesem Verfahren nicht mehr zu einer Entscheidung in der Sache kommen kann (vgl. unten zu III der Gründe), außer Betracht bleiben muß.

c) Etwas anderes folgt auch nicht daraus, daß die Antragsteller bei nur Zurückverweisung zur Anhörung der bisher nicht beteiligten Mitglieder der Arbeitergruppe in der Tatsacheninstanz einen geänderten Sachantrag stellen könnten, der eine Entscheidung in der Sache ermöglichen würde. Mit der Zurückverweisung kann den Beteiligten nicht die Gelegenheit verschafft werden, zu Lasten anderer Verfahrensbeteiligter eine Sachentscheidung zu erlangen, die sie ohne Zurückverweisung nach ihrem bisherigen Begehren nicht erreichen können.

III. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Der Antrag zu 2) der Antragsteller, der allein noch im Streit zwischen den Beteiligten ist, ist unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzinteresse nachträglich weggefallen ist.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

1. Im Beschlußverfahren ist auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen, ob für die begehrte Entscheidung das Rechtsschutzinteresse fortbesteht (ständige Rechtsprechung seit BAG 3, 288, 292 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG Beschluß vom 16. März 1965 - 1 ABR 15/64 - AP Nr. 10 zu § 92 ArbGG 1953; zuletzt noch der erkennende Senat in seinen Beschlüssen vom 11. Juni 1981 - 6 ABR 36/78 und vom 21. Januar 1982 - 6 ABR 40/79 -). Gerichte sollen nicht für Entscheidungen in Anspruch genommen werden, die nach ihrem Ausspruch für die Beteiligten ohne rechtliche Auswirkung sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entfällt daher bei betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzstreitigkeiten das Rechtsschutzinteresse, wenn ein konkreter Vorgang, der zum Verfahren geführt hat, in der Vergangenheit liegt, zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung bereits abgeschlossen ist, ohne daß auch nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich ein gleichartiger Vorgang wiederholen kann (BAG Beschluß vom 10. Juni 1974 - 1 ABR 136/73 - AP Nr. 15 zu § 37 BetrVG 1972; BAG 29, 281 = AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972; Beschluß vom 3. April 1979 - 6 ABR 29/77 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972; BAG 25, 93, 95 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Werkmietwohnungen; BAG vom 24. März 1981 - 1 ABR 32/78 - zur Veröffentlichung vorgesehen) und die begehrte Entscheidung keinen der Beteiligten in einem betriebsverfassungsrechtlichen Recht oder Rechtsverhältnis mehr betreffen kann (so der erkennende Senat zuletzt im Beschluß vom 18. Februar 1982 - 6 ABR 25/79 -).

2. Die Antragsteller haben vorgetragen, daß die Antragsteller zu 1) bis 3) nicht mehr im Betrieb der weiteren Beteiligten beschäftigt sind und nicht mehr dem Betriebsrat angehören. Eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Freistellung eines Angestellten für die Arbeitergruppe kann ihnen gegenüber keine betriebsverfassungsrechtlichen Wirkungen mehr auslösen. Der von ihnen nach wie vor gestellte Antrag läuft daher darauf hinaus, die Richtigkeit ihrer Rechtsauffassung gerichtlich bestätigen zu lassen. Hierzu sind die Gerichte für Arbeitssachen auch im Beschlußverfahren nicht befugt (BAG Beschluß vom 15. Dezember 1972 - 1 ABR 5/72 - AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953; Beschlüsse des er-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kennenden Senats vom 3. April 1979 - 6 ABR 29/77 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972, zu II 4 b der Gründe und vom 18. Februar 1982 - 6 ABR 25/79 -, zu II 2 der Gründe). Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung in der Sache ist jedoch, daß der Rechtssuchende durch die begehrte Entscheidung in einem Recht oder der Beteiligung an einem Rechtsverhältnis betroffen wird, soweit diese Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind. Das macht erforderlich, daß nach dem Vortrag der Antragsteller zumindest von einer Gefährdung der betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Antragsteller zu 1) bis 3) auszugehen ist und ein Bedürfnis auf baldige Klarstellung - sei es auch nur als Richtschnur für künftiges Verhalten - besteht (Beschuß des erkennenden Senats vom 18. Februar 1982 - 6 ABR 25/79 -; vgl. für das Urteilsverfahren RGZ 113, 207, 209; 134, 221, 222; 170, 358, 374; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht 13. Aufl. § 94 III S. 529). Mit ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb der weiteren Beteiligten und aus dem Betriebsrat können diese Antragsteller in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung durch eine Entscheidung in der Sache nicht mehr berührt werden. Eine Entscheidung darüber, was gelten würde, wenn sie noch dem Betriebsrat angehören würden, würde auf ein Gutachten über eine gedachte, nunmehr abstrakte Rechtsfrage hinauslaufen.

3. Auch die übrigen Antragsteller können nicht mehr Rechtsschutz begehren. Würde der Senat über den von ihnen gestellten Antrag entscheiden, liefere dies auch den Antragstellern zu 4) bis 7) gegenüber auf ein Rechtsgutachten hinaus. Zwischenzeitlich ist ein neuer Betriebsrat gewählt worden. Damit ist das Rechtsschutzbedürfnis an einer Entscheidung zu einem konkreten, in der Vergangenheit liegenden Vorgang entfallen, weil er keine Rechtswirkungen mehr auslösen kann. Gegenstand des Verfahrens ist allein noch die Wirksamkeit des Beschlusses vom 16. Juni 1978 und die damit zusammenhängende Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern aus einem Betriebsrat, der sich jetzt nicht mehr im Amt befindet. Gegenstand des Verfahrens sind nicht mögliche Folgen, die sich aus der etwaigen Unwirksamkeit dieses Beschlusses und der konkret erfolgten Freistellung des Jahres 1978 für die damals daran Beteiligten in der



- 10 -

Vergangenheit ergeben haben oder heute noch ergeben könnten. Durch die Neuwahl des Betriebsrats hat der Beschluß jede Rechtswirkung verloren. Er ist nicht mehr geeignet, in die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Antragsteller zu 4) bis 7) einzugreifen. Aus der Feststellung seiner Unwirksamkeit ergäben sich weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft irgendwelche Rechtsfolgen.

Daran ändert auch nichts, daß die Antragsteller jetzt vortragen, man habe sich im neu gewählten Betriebsrat über die Freistellung zwischen den dort vertretenen Gruppen und den hinter ihnen stehenden Organisationen allein im Hinblick auf das vorliegende Verfahren geeinigt und nicht noch einmal den in diesem Verfahren angegriffenen Vorgang wiederholt. Nach wie vor bezieht sich ihr Antrag auf ein konkretes, in der Vergangenheit liegendes abgeschlossenes Ereignis. Würde der Senat hierüber entscheiden, würde nur die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des im Antrag bezeichneten konkreten Beschlusses rechtskräftig festgestellt. Die weiter hierzu notwendigen rechtlichen Ausführungen würden an der Rechtskraft des Beschlusses als Vorfrage nicht teilnehmen; weil sich die Rechtskraft eines Beschlusses allein auf den Verfahrensgegenstand erstreckt, über den entschieden wird. Hiervon werden nicht einzelne Elemente des Verfahrensgegenstandes oder Feststellungen über tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen der rechtskräftig festgestellten Rechtsfolge erfaßt. Mit einer Entscheidung in der Sache über den gestellten Antrag würde daher eine - nur die Beteiligten interessierende - theoretische Rechtsfrage gewissermaßen "mitentschieden". Hierzu können die Arbeitsgerichte selbst dann nicht angerufen werden, wenn die Verfahrensbeteiligten die Entscheidung des Gerichts verwerten wollen, um danach bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch im Beschlußverfahren keine Rechtsauskunftsstellen (BAG Beschluß vom 16. März 1965 - 1 ABR 15/64 - AP Nr. 10 zu § 92 ArbGG 1953).

4. Entgegen der Auffassung der Antragsteller läßt sich ihr Antrag auch nicht vom konkreten Vorgang losgelöst auslegen. Wenn

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

sie in ihrem Antrag den Inhalt des von ihnen beanstandeten Beschlusses wiedergeben, haben sie damit keinen Antrag gestellt, mit dem rechtskräftig allgemein über die Frage hätte entschieden werden können, ob es zulässig ist, für die Arbeitergruppe einen Angestellten freizustellen. Der Verfahrensgegenstand wird auch vom gestellten Antrag bestimmt. Wer nicht nur eine rechtskräftige Entscheidung über einen bestimmten, konkreten Vorgang, sondern über die dahinterstehende betriebsverfassungsrechtliche Frage begehrt, muß dies deshalb mit seinen Anträgen bereits in den Tatsacheninstanzen deutlich machen.

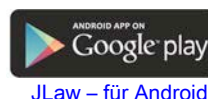
Das Bundesarbeitsgericht hat schon mehrfach im Bereich der personellen Einzelmaßnahmen klargestellt, daß der Antragsteller nicht darauf beschränkt ist, einen konkreten, allein den Einzelfall abdeckenden Antrag zu stellen, wenn es ihm auch um die generelle Klärung der dahinterstehenden betriebsverfassungsrechtlichen Streitfrage geht (BAG Beschluß vom 6. Oktober 1978 - 1 ABR 75/76 - AP Nr. 2 zu § 101 BetrVG 1972 und die Beschlüsse des erkennenden Senats vom 30. April 1981 - 6 ABR 59/78 - zur Veröffentlichung vorgesehen; vom 18. Februar 1982 - 6 ABR 25/79 - und vom 4. März 1982 - 6 ABR 49/79 -). Trägt der Antragsteller substantiiert Tatsachen vor, die das Rechtsschutzbedürfnis für einen in dieser Weise über den konkreten Anlaß hinausgehenden Antrag begründen (Wiederholungsgefahr), hat das Gericht auch über diesen weitergehenden Antrag materiell zu entscheiden. Solche Anträge müssen jedoch einzeln im Wege der Antragshäufung zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden. So wird nicht nur - wie mit der Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO - die Rechtskraft einer Entscheidung auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis ausgedehnt. Mit der objektiven Antragshäufung kann wegen der Ablösung vom konkreten Vorgang und der Wiederholungsgefahr eine Entscheidung erreicht werden, die die von der Rechtskraft dieser Entscheidung Betroffenen auch für die Zukunft bindet. Die objektive Antragshäufung gibt damit im Beschlußverfahren die Möglichkeit, wenn ein konkreter Vorgang abgeschlossen und dennoch eine erneute und gleichartige Beeinträchtigung der betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Antragstellers zu befürchten ist, über die mit der Entscheidung des konkreten Vorgangs nicht endgültig bereinigte betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit abschliessend zu befinden.

5. Eine solche Ausweitung des Streitgegenstandes von der Entscheidung über einen singulären in der Vergangenheit liegenden Vorgang zu einer gleichartige Vorgänge in der Zukunft erfassenden Entscheidung ist jedoch in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr zulässig (BAG 4, 149, 152 = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; Beschluß vom 3. Juni 1965 - 2 AZR 143/65 - AP Nr. 17 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG vom 19. Januar 1982 - 1 AZR 11/81 -; BGHZ 28, 131, 136 f.). Dies gilt selbst dann, wenn die zur Beurteilung des neuen Antrags dienenden Tatsachen schon in den Tatsacheninstanzen vorgetragen waren. Der Schluß der Verhandlung über die Anhörung der Beteiligten vor dem Landesarbeitsgericht bildet grundsätzlich nicht nur hinsichtlich des tatsächlichen Vorbringens, sondern auch bezüglich der Anträge die Entscheidungsgrundlage für das Rechtsbeschwerdegericht (für das Urteilsverfahren vgl. BAG vom 25. Juni 1981 - 2 AZR 219/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen; BGHZ 28, 131, 137; BGH NJW 1961, 777, 779; BGH NJW 1961, 1467, 1468; BGH LM Nr. 4 zu § 146 KO; Baumbach/Lauterbach, ZPO 40. Aufl. § 256 Anm. 7 B; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO 19. Aufl. § 280 Anm. II 4; Thomas/Putzo, ZPO 11. Aufl. § 256 Anm. II 1; Zöller, ZPO 13. Aufl. § 256 Anm. B) II) 1); Wieczorek, ZPO 2. Aufl. § 280 Rz A II a; Zeuner, Anmerkung zu AP Nr. 8 zu § 794 ZPO; Rosenberg/Schwab, aaO § 99 III 3 b S. 569). Damit mußte der von den Antragstellern erstmals im Termin zur Anhörung vor dem Senat gestellte Antrag der Antragsteller als unzulässig verworfen werden. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist dieser Antrag nicht identisch mit dem bisher gestellten Antrag, sondern betrifft einen anderen Verfahrensgegenstand.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, daß neue Tatsachen zum Rechtsschutzbedürfnis zwar auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz entgegen § 561 ZPO zu verwerten sind (BAG Beschluß vom

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

16. März 1965 - 1 ABR 15/64 - AP Nr. 10 zu § 92 ArbGG 1953;
Beschuß vom 29. April 1969 - 1 ABR 19/68 - AP Nr. 9 zu § 23
BetrVG). Sie dürfen jedoch vom Rechtsbeschwerdegericht dann
nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nur dazu dienen,
das Rechtsschutzbedürfnis für eine in der Rechtsbeschwerdein-
stanz unzulässige Antragserweiterung zu begründen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Scheerer

Fischer

